

6.

Präsidialverfügungen

am 22. Januar 1872.

ausficht:

1. Es wird einen Notiz mit Poststell genommen  
 zu dem 1. October 1871 um wird einem Rittmeister bei Beförderung à 5000 Mk  
 beauftragt wird ist der Ruffen angewiesen, die rückfälligen Besoldungen dafür  
 gut zu bezahlen, daß der Gehalt des genannten Rittmeisters als Professor für Musik,  
 nach dem Entschluß von 2200 Mk mit jenem Zeitpunkte rückfäll  
 zu daß jener Professor der bes. bezogene Quartalsgehalt von diesem  
 2200 Mk als auf die mit Beförderung vom 1. August 71. angewie  
 sen Abfertigungsgeld von 5000 Mk für die Einkommen des genannten  
 Rittmeisters als Halbesonderer des genannten Professors bei Anweisung  
 der Quartals der Beförderung von 5000 Mk (s. 1. Oct. bei dem Abgang) in  
 Abrechnung fallen.

2. Mitteilung an einen Professor Rittmeister, an dem einen Direktor  
 in dem Ruffen.

am 25. Januar 1872.

516.

à compte d'imp. d'ind. d'ind.

In Folge Gesuchs des genannten Rittmeisters, Abdruck aus dem neuesten Stande,  
 enthalten

ausficht:

Bei der Ruffen angewiesen, dem Rittmeister, auf Beförderung seiner Gehalts  
 pro laufendes Quartal 5000 Mk abzugeben lassen.

517.

Abweisung der Klage.

Der Präsident der schweizerischen Bundesversammlung

ausficht gegen die

ausficht eines von der Direktion in der Schweizland Anhangs der Com  
 mission des Schieds, betreffend Abweisung der Klageausweisung gegen  
 die Befehl Kommissar S. von Alfjan

ginstig von Alfjan.

ausficht:

1. Dem die Befehl des Schieds, Hansland Kommissar S. von Alfjan  
 mit der Klageausweisung zu befehlen so dassellen zu eröffnen, daß bei fort  
 gefetzter Mediationsaufstellung in irgend einem Antragsgegenstand  
 oder Antrags die Klageausweisung erfolgen würde  
 2. Mitteilung an den genannten Direktor, daß sich jetzt befinden der Sachverhalt,  
 davon flussend sind der Klageausweisung der Schieds.